

RS Vfgh 1995/4/27 B673/95, B688/95, B699/95, B710/95, B715/95, V43/95, G38/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.1995

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Medienrecht

Rechtssatz

Folge, weil dem - wie auch die Regionalradiobehörde in ihrer Äußerung anführt - nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit der Ausübung der mit dem angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung durch die R GesmbH für die Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre: Sie hätten nämlich im Fall der Ausübung der Lizenz durch das mit dem bekämpften Bescheid berechtigte Unternehmen erhebliche Wettbewerbsnachteile zu erwarten; demgegenüber fällt die im Verfahren ins Treffen geführte Tatsache weniger schwer ins Gewicht, daß schon vorgenommene Investitionsentscheidungen nicht plangemäß realisiert werden können, zumal bei weiteren derartigen Entscheidungen auf die mit diesem Beschluß verbundene Sistierung der Wirkung des bekämpften Bescheides Bedacht genommen werden kann.

(Abweisung der Anträge der Beschwerdeführer auf Erteilung einer Sendelizenz nach den Bestimmungen des RegionalradioG und Erteilung einer Lizenz an die R GesmbH).

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B673.1995

Dokumentnummer

JFR_10049573_95B00673_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at